

den, zu dessen Erhebung die Grágás eine Popularklage anordnet. Die Vorschrift scheint vor 1215 entstanden, weil can. 50 des IV. Laterankonzils das Eheverbot nur noch bis zum vierten Glied erstreckte. Das Scheidungsrecht bei Impotenz, das H. auf S. 278–283 zwar im Codex und in den Novellen findet, aber aus der Ekloge und den Basiliken herleiten will, war nach dem Grundsatz „ecclesia vivit lege romana“ auch im Decretum Gratiani C. 33. 1 rezipiert (vgl. Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. II, 3. Aufl., Freiburg im Br. 1914, §136, S. 152 f.). Der Zweizeugengrundsatz steht nicht nur in der Stað, sondern auch in der Kgb c. 88, S. 156. Seine biblische Herkunft ist nicht dem Nomos Mosaikos zu entnehmen, sondern vielfach in der Vulgata belegt (Dieter Strauch, Mittelalterliches Nordisches Recht bis 1500, Berlin 2011, S. 75, Fn. 467), die auch in Island gebräuchlich war, die H. aber nicht benutzt hat. Ob die dem langobardischen Recht entnommenen Regelungen aus dessen Übersetzung ins Griechische stammen, erscheint zweifelhaft, da es seit dem 11. Jh. Teil des in Pavia und Bologna gelehrt gemeinen Rechts und deshalb dort leichter zugänglich war als in Byzanz, das seit dem Schisma 1054 von Westeuropa getrennte Wege ging, weshalb byzantinischer Einfluß auf Island kaum spürbar ist. H. hat die bisherigen Erkenntnisse über die Aufnahme römischen und langobardischen Rechts in Island erheblich erweitert und nachgewiesen, daß isländisches Recht keine Sonderrolle in Europa spielt, sondern – bei aller Eigenständigkeit – an der europäischen Rechtsentwicklung teilgenommen hat. Damit hat er eine breite Grundlage für weitere Untersuchungen geschaffen, deren es bedarf, um die Gründe für eine Rezeption des römischen und langobardischen Rechts (Bedarfs- oder Autoritätsrezeption?) und die Quellen des rezipierten Rechts weiter zu erhellen, wozu jedenfalls auch der – hier nicht behandelte – Einfluß der Kirche und des kanonischen sowie nach 1262 auch des norwegischen Rechts gehören.

Dieter Strauch

---

Michael BORGOLTE, *Stiftung und Memoria*, hg. von Tillmann LOHSE (Stiftungsgeschichten 10) Berlin 2012, Akademie Verl., VIII u. 445 S., ISBN 978-3-05-006047-7, EUR 79,80. – In den letzten dreißig Jahren hat der Berliner Mediävist der Erforschung von Stiftungen im MA, aber auch in universalhistorischer und kulturell vergleichender Perspektive, ganz wesentliche neue Impulse gegeben. Einen guten Überblick über diesen Teil seines Schaffens vermittelt der vorliegende Band, worin 18 zumeist früher im DA angezeigte Aufsätze aus den Jahren 1983 bis 2011 mit geringfügigen Retuschen nachgedruckt sind. Beigegeben wurden ein Verzeichnis sämtlicher einschlägigen Publikationen B.s sowie Register von Orten, Personen und Sachen, die künftig einen bequemen Zugang zu den Einzelheiten erlauben.

R. S.

Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur, hg. von Mathias SCHMOECKEL / Orazio CONDORELLI / Franck ROUMY, Bd. 3: Straf- und Strafprozessrecht (Norm und Struktur 37,3) Köln u. a. 2012, Böhlau, XVIII u. 522 S., Abb, ISBN 978-3-412-20576-8, EUR 54,90. – Als dritter der Tagungsbände, in denen dem Einfluß der Kanonistik auf das Recht nachge-